

Liegenschaften -
Nachprüfung

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben u.a. durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 10 L 4/2008-17

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....	3
2. STRATEGIEN	5
3. KOMPETENZEN.....	8
4. MANAGEMENTINFORMATIONSSYSTEM.....	10
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	14

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ELAK	Elektronischer Akt
FA1B	Fachabteilung 1B – Informationstechnik
FA4A	Fachabteilung 4A – Finanzen und Landeshaushalt
GIS	Geographisches Informationssystem
LDB	Liegenschaftsdatenbank
LHV	Landeshaushaltsverrechnung (EDV-Lösung vor LRW-Neu)
LIG	Landesimmobilien GesmbH
LRH-VG	Landesrechnungshof – Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 59/1982 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 34/2001
LRHB	Landesrechnungshofbericht
LRW-Neu	Landesrechnungswesen
L-VG	Landesverfassungsgesetz
MIS	Managementinformationssystem

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung von Empfehlungen, die in seinen Berichten

- GZ: LRH 31 L 3/2002 Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau
- GZ: LRH 10 L 2/2004 Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften – FA4A
- GZ: LRH 20 L 4/2006 Liegenschaftsevidenzen des Landes Steiermark
- GZ: LRH 20 L 2/2005 Überprüfung der Gebarung der LIG

enthalten sind. Der Bericht über die Gebarung der LIG ist nur insoweit für die Nachprüfung relevant, als sich Themenbezüge zu den ersten drei genannten Berichten ergeben.

Der Landtag Steiermark hat die Berichte

- Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau am 18. November 2003
- Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften – FA4A am 17. Jänner 2006
- Liegenschaftsevidenzen des Landes Steiermark am 27. März 2007
- Überprüfung der Gebarung der LIG am 16. Oktober 2007

zur Kenntnis genommen.

Gemäß dem im Prüfzeitraum noch anzuwendenden § 28 Abs. 4 LRH-VG hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen auf Grund der Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge des Landesrechnungshofes getroffen wurden.

Zu den Berichten „Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau“ und „Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften – FA4A“ legte die Landesregierung dem Landtag keinen Maßnahmenbericht vor.

Mit Beschluss vom 3. Juli 2007 betreffend Maßnahmenbericht der Landesregierung forderte der Landtag die Landesregierung auf,

„1.) ihre verfassungsgesetzlichen Pflichten gemäß § 28 Abs. 4 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz zu beachten,

2.) über die bisher gesetzten Maßnahmen auf Grund der Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge des Landesrechnungshofes in dieser Gesetzgebungsperiode zu berichten und

3.) *in Hinkunft dem Kontrollausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Behandlung eines Landesrechnungshofberichtes im Landtag Maßnahmenberichte gemäß § 28 Abs. 4 Landesrechnungshof-Verfassungshofgesetz zu übermitteln.“*

Die Landesregierung kam dieser Aufforderung des Landtages mit der Einl.Zahl 1768/1 nach und berichtete u.a. unter Punkt 16 über die getroffenen Maßnahmen zum Bericht „Liegenschaftsevidenzen des Landes Steiermark“. Dabei wurde auch auf den Bericht „Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften – FA4A“ Bezug genommen.

Zum Bericht „Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau“ legte die Landesregierung keinen Maßnahmenbericht vor, weil dieser Bericht in der XIV. Gesetzgebungsperiode vom Landtag behandelt worden war.

Der Landesrechnungshof hat in einer Nachprüfung beurteilt, welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. ob den Vorschlägen und Empfehlungen entsprochen wurde.

Grundlage für diese Nachprüfung waren die seitens der

- Landesamtsdirektion
- Abteilung 18 – Verkehr
- Abteilung 1 – Landesamtsdirektion(Präsidium)
- Abteilung 2 – Zentrale Dienste
- Abteilung 4 – Finanzen und Landesbuchhaltung

erteilten Auskünfte und dem Landesrechnungshof vorgelegten Unterlagen über die umgesetzten Empfehlungen sowie eigene Recherchen des Landesrechnungshofes.

Zum gegenständlichen Prüfbericht haben Herr Landeshauptmann Mag. Franz Voves, Herr Landesfinanzreferent Landesrat Dr. Christian Buchmann und Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder Stellungnahmen abgegeben. Sie sind vollinhaltlich in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:

„Hinsichtlich des Prüfberichtes des Landesrechnungshofes betreffend ‚Nachprüfung der Liegenschaften‘ verweise ich auf das Schreiben des Landesbaudirektors vom 16.07.2008, demzufolge die Empfehlungen des LRHB 2002 – wie im LRHB 2006 bereits festgestellt – bereits im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung von Landesstraßen umgesetzt worden sind.

Weiters wurde der Empfehlung hinsichtlich der Anpassung des Datenbestandes [Anmerkung des LRH: Seite 77 des Berichtes „Liegenschaftsevidenzen“] bereits im Zuge der Berichterstattung entsprochen.“

2. STRATEGIEN

Im Bericht „Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau“, stellte der Landesrechnungshof unter Bezug auf die Landesverfassung fest:

„Die Grundsätze für die Verwaltung der Liegenschaften des Landes hat der Landtag festzusetzen.“

Im Bericht „Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften – FA4A“ bekräftigte er diese Feststellung in Form der Empfehlung:

„Um eine sinnvolle und objektive Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen immobilienwirtschaftlichen Handelns zu ermöglichen, sind Grundsätze für die Verwaltung der dem Land gehörenden oder von ihm verwalteten Vermögenschaften, Fonds und Anstalten im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. e L-VG 1960 auszuarbeiten. Die Ziele müssen messbar sein.“

Im Bericht „Liegenschaftsevidenzen des Landes Steiermark“ stellte der Landesrechnungshof fest:

„... dass dem Landtag auch bis zum jetzigen Prüfungszeitpunkt keine Grundsätze für die Verwaltung der dem Land gehörenden oder von ihm verwaltenden Immobilien zur Beschlussfassung vorgelegt wurden.“

Im Zusammenhang mit diesen Feststellungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes hält die Landesregierung in ihrem Maßnahmenbericht, den der Landtag Steiermark mit Beschluss Nr. 939 vom 12. Februar 2008 zur Kenntnis genommen hat, fest:

„16.) Überprüfung der Liegenschaftsevidenzen des Landes Steiermark

(veröffentlicht bei der Sitzung des Landtages Steiermark am 27.3.2007)

Zu den Empfehlungen des Landesrechnungshofes, immobilienwirtschaftliche Strategien und Ziele zu erstellen und diese dem Landtag gem. § 15 Abs. 2 lit. e L-VG zur Beschlussfassung vorzulegen, die Aufteilung der Liegenschaftsgeschäfte in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit einer Evaluierung zu unterziehen sowie ein Informationssystem aufzubauen, wie es der LRH bereits anlässlich der Prüfung „Liegenschaften FA4A“ (2004) empfohlen hat, in dem der elektronische Akt, das Landesrechnungswesen und das geographische Informationssystem verbunden werden, wird Folgendes mitgeteilt: Diese Themen sind zum Einen erfasst vom Projekt zur Analyse der Schnittstellen im Verhältnis zwischen Abteilung 2 und LIG, welches zur Zeit vorbereitet wird, zum Anderen sollen die o.a. Themen auch bei der Umsetzung der der LIG vom Eigentümer vorzugebenden Leitlinien für die Geschäftspolitik berücksichtigt werden. Mit den verbindlichen Leitlinien, die der Regierung bereits vorgelegt wurden, soll u.a. eine effektive und effiziente Liegenschaftsverwaltung erreicht werden.

Zwischenzeitig kann berichtet werden, dass der Datenstand in der Liegenschaftsdatenbank mittlerweile aktualisiert und somit am letzten Stand ist. Von der Abteilung 2 wurde gemeinsam mit der Fachabteilung 1B im Sommer 2007 eine Schulungsveranstaltung für alle mit der Evidenzführung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landesdienststellen durchgeführt, bei der insbesondere auch auf die Notwendigkeit der laufenden Aktualisierung der diesbezüglichen Datenbestände hingewiesen wurde.

Stellungnahme der Fachabteilung 8A:

Die Grundstücke des Landes, die von der Fachabteilung 8A verwaltet werden, wurden im Zuge der bevorstehenden Übertragung dieser Grundstücke auf die KAGes aktualisiert, sodass der Datenbestand in der Landesgrundstücksdatenbank (LDB) kongruent mit den Daten im Grundbuch ist und somit die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse wiedergibt.

Laut Prüfbericht des Landesrechnungshofes (Punkt 4.2 Nebenevidenzen, Seite 40) wird die Liegenschaftsdatenbank u.a. von der Fachabteilung 8A entsprechend gewartet bzw. genutzt.

Es ist daher festzuhalten, dass die LDB bis dato ordnungsgemäß geführt wurde und von Seiten des Landesrechnungshofes keinerlei Beanstandungen, die die FA8A betreffen, bekannt gegeben wurden.

Abschließend ist anzuführen, dass die der FA8A zukommenden Vorarbeiten für die bevorstehende Übertragung der Landesgrundstücke auf die KAGes ebenfalls abgeschlossen wurden.

Stellungnahme der Fachabteilung 10B:

Bei der Abteilung 2 wurden bereits im Jahr 2006 die passive Zugangsberechtigung für die Fachabteilung 10B beantragt, welche zwischenzeitig vorliegt, und der aktuelle Datenbestand der von der FA10B bewirtschafteten Grundstücke und Liegenschaften zwecks Eintragung in die Liegenschaftsdatenbank bekannt gegeben.

Stellungnahme der Fachabteilung 10C:

Die Grundstücke der Steirischen Landesforstgärten sowie der Steiermärkischen Landesforste wurden noch im Jahre 2006 in die Liegenschaftsdatenbank übertragen und werden von der FA10C-Forstwesen (Forstdirektion) betreut.“

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest:

Die Erarbeitung immobilienwirtschaftlicher Strategien und Ziele für die LIG ist ein Schritt in Richtung der Empfehlung des Landesrechnungshofes. Wie im Bericht „Liegenschaftsevidenzen des Landes Steiermark“ aufgezeigt, verwaltet die LIG ein finanziell bedeutendes Immobilienvermögen. Bezüglich des gesamten grundbücherlichen Liegenschaftsbestandes des Landes verwaltete die LIG per 31. Dezember 2006 aber nur rund 0,46 %.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Erarbeitung umfassender, immobilienwirtschaftlicher Ziele und Strategien für den gesamten Bestand des Landes Steiermark. Diese Ziele und Strategien sind dem Landtag zur Beschlussfassung (§ 15 (2) lit. e L-VG 1960) vorzulegen.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

„Ein Unternehmenskonzept der LIG ist derzeit in Ausarbeitung.“

**Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat
Dr. Christian Buchmann:**

„Laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung liegt die Zuständigkeit der Fachabteilung 4A im An- und Verkauf von Liegenschaften, sofern nicht ausdrückliche andere Abteilungen (z.B. A18 – Verkehr) betraut sind. In diesem Zusammenhang wurden am 22.12.2008 neue Richtlinien für den An- und Verkauf von Liegenschaften von der Landesregierung beschlossen. Die Fachabteilung 4A steht dem Ansinnen des Landesrechnungshofes prinzipiell positiv gegenüber, aus Sicht der FA4A könnte die ‚Erarbeitung umfassender, immobilienwirtschaftlicher Ziele und Strategien für den gesamten Bestand des Landes Steiermark‘ allerdings nur durch die (zahlreichen) liegenschafts-verwaltenden Abteilungen vorangetrieben werden. Als ‚Koordinationsdreh-scheibe‘ könnte eventuell die Landesamtsdirektion vorgeschlagen werden.“

3. KOMPETENZEN

Der Landesrechnungshof stellte im Bericht „Liegenschaftsevidenzen des Landes Steiermark“ fest,

„...dass die Zuständigkeiten in der Bewirtschaftung der Liegenschaften des Landes Steiermark gemäß der Geschäftsverteilung sowie unter Berücksichtigung der Geschäftseinteilung des Amtes auf alle neun Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung verteilt sind.“

Aus der aktuellen Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung¹ ist hinsichtlich des Immobilienmanagements zu entnehmen, dass der Landeshauptmann, in seiner Funktion als Beteiligungsreferent, **für die LIG** finanz- und gesellschaftsrechtlich zuständig ist:

„...hinsichtlich der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH. hat der Beteiligungsreferent das Antragsrecht für alle finanziellen Maßnahmen und die gesellschaftsrechtliche Gestaltung; hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung liegt das Antragsrecht beim sachlich zuständigen Regierungsmitglied.“

Einen über die LIG hinausgehenden Verweis auf immobilienwirtschaftliche Kompetenzen gibt es in der Geschäftsverteilung nicht.

Wie aus der oben auszugsweise angeführten Geschäftsverteilung hervorgeht, liegen immobilienwirtschaftliche Angelegenheiten, nach wie vor, beim jeweils sachlich zuständigen Regierungsmitglied. In weiterer Folge sind unzählige Dienststellen des Landes in die Verwaltung von Liegenschaften involviert.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht „Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften – FA4A“ auf die Konfliktsituation Eigentümerinteressen kontra Nutzerinteressen hingewiesen.

Der Eigentümer, der die Wertsteigerung seines Liegenschaftsbesitzes anstrebt, steht im Konflikt mit dem Nutzer, der die günstige Nutzung der Liegenschaft favorisiert.

Das sachlich zuständige Regierungsmitglied wird primär an der Nutzung einer Liegenschaft interessiert sein. Das für Finanzen zuständige Regierungsmitglied wird eher die Eigentümerinteressen vertreten.

¹ Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2005, mit der die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt wird, in der Fassung der am 5. Juli 2008 in Kraft tretenden Änderungen, LGBl.Nr. 66/2008

Nach Beschlussfassung der immobilienwirtschaftlichen Verwaltungsgrundsätze durch den Landtag, sollte in der Geschäftsverteilung der Landesregierung eine Konsolidierung der immobilienwirtschaftlichen Kompetenzen erfolgen.

**Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat
Dr. Christian Buchmann:**

„Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Konsolidierung der immobilienwirtschaftlichen Kompetenzen nach Beschlussfassung der immobilienwirtschaftlichen Verwaltungsgrundsätze, ist aus Sicht der Finanzabteilung prinzipiell zu unterstützen. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass der Fachabteilung 4A keine Zuständigkeit in dieser Angelegenheit zukommt.“

4. MANAGEMENTINFORMATIONSSYSTEM

Im Bericht „Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau“, stellte der Landesrechnungshof fest:

„Eine zweckmäßige Dokumentation der Liegenschaften des Landes erfordert rechtliche, kaufmännische und technische Informationen.“

Das Land verfügte über derartige EDV-Systeme, die jedoch voneinander isoliert geführt wurden. Das GIS visualisierte Karten- bzw. technische Informationen. Das Landeshaushaltssystem dokumentierte kaufmännische Aspekte, führte aber keine für die Liegenschaftsbewertung notwendige Anlagenbuchhaltung. Der elektronische Akt dokumentierte zwar rechtliche Angelegenheiten, war aber nicht landesweit eingesetzt. Daher stellte der Landesrechnungshof fest:

„In einer Gesamtsicht der Methoden, Systeme und Inhalte der Dokumentation war festzustellen, dass mit dem Geographischen Informationssystem (GIS) nur ein für den technischen Bereich geeignetes Informationssystem zur Verfügung stand. Das GIS war auch das einzige für ein Gesamt-Controlling der Liegenschaftsverwaltung taugliche, EDV-gestützte Informationssystem.“

Daraus resultierte die Empfehlung

„Die Möglichkeiten des GIS sollten für die Liegenschaftsverwaltung verstärkt genutzt und die notwendigen Schnittstellen (rechtlich, kaufmännisch und technisch) mit allen mit der Liegenschaftsverwaltung befassten Dienststellen verbunden werden.“

Bis zur Berichtslegung „Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften – FA4A“ war das Rechnungswesen des Landes auf eine neue EDV-Lösung umgestellt worden. Der Landesrechnungshof bekräftigte seine Empfehlungen:

„...Erlass einer landesweiten Richtlinie zur Inventarisierung und Bewertung von Anlagegütern sowie eine Verpflichtung zur Führung der Anlagenbuchhaltung.“

Das geographische Informationssystem, der elektronische Akt und das Landesrechnungswesen sollten zu einem Informationssystem verbunden werden.

Um eine sinnvolle und objektive Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen immobilienwirtschaftlichen Handelns zu ermöglichen, sind Grundsätze für die Verwaltung der dem Land gehörenden oder von ihm verwalteten Vermögensschaften, Fonds und Anstalten im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. e L-VG 1960 auszuarbeiten. Die Ziele müssen messbar sein.“

Gemäß dem Regierungssitzungsbeschluss vom 26. Juni 1995 hat die Führung der Liegenschaftsevidenzen ausschließlich in der dafür vorgesehenen Liegenschaftsdatenbank des Landes zu erfolgen.

Im Jahr 2006 erfolgte unter Projektleitung der FA1B eine Erweiterung der LDB, insbesondere wurde eine Verknüpfung mit dem GIS vorgenommen. Im IT-System der LDB ist es nun möglich, die grafischen Aufbereitungen des GIS je Einlagezahl anzuzeigen. Ebenso besteht im landesinternen GIS die Möglichkeit, Daten der LDB je Grundstück abzurufen.

Bis zur Berichtlegung „Liegenschaftsevidenzen des Landes Steiermark“ war die LIG errichtet. Da die LIG keine Dienststelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist, entstanden wesentliche Daten außerhalb der EDV-gestützten Informationssysteme der Landesverwaltung. Der Landesrechnungshof empfahl daher:

„... der LIG, die Nutzungsflächen zu erfassen.

Weiters sollten aus Sicht des LRH die Liegenschaftsdatenbanken des Landes und der LIG abgestimmt und auf Basis einer einheitlichen Datenstruktur geführt werden.“

Laut Auskunft der FA1B wäre eine zentrale, umfassende Information über das GIS technisch möglich, es werden derzeit aber

- **weder** in der LDB oder im LRW-Neu **kaufmännische Informationen** nach Vorbild einer Anlagenbuchführung **dokumentiert**,
- **noch** kann der ELAK als Basis für **rechtliche Information genutzt** werden, da er nur in einigen Dienststellen eingesetzt ist.

Das geographische Informationssystem, der elektronische Akt und das Landesrechnungswesen sollten zu einem Informationssystem verbunden werden.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

„Wie die Fachabteilung 1B Informationstechnik im August des Vorjahres dem Landesrechnungshof mitgeteilt hat, ist mittlerweile mit der LDB die Verwaltung von Dokumenten möglich. Damit steht den Dienststellen, die bis auf weiteres nicht über einen ELAK verfügen, eine taugliche Lösung im Dokumentenbereich zur Verfügung.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass mit dem Landesrechnungswesen seit 2005 ein Werkzeug zur Vermögensführung und für die finanzwirtschaftliche Sichtweise zur Verfügung steht. Eine Aktivierung wie für andere Anlagegüter kann durch die zuständigen Bewirtschafter jederzeit erfolgen, eine Verknüpfung daraus zur LDB und weiter zum GIS könnte in der Folge von der Fachabteilung 1B Informationstechnik eingerichtet werden.

Die Steirische Landesverwaltung ist darüber hinaus bemüht, die Empfehlung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Abstimmung der IT-Systeme des Landes und der LIG raschest umzusetzen.“

**Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat
Dr. Christian Buchmann:**

„Seitens des Landesrechnungshofes wurde angeregt, verschiedene – nebeneinander existierende – Systeme zu einem MIS zu verbinden. Diesem Ansinnen sollte aus Sicht der Fachabteilung 4A näher getreten werden, wobei der Vorschlag des Landesrechnungshofes unterstützt wird, die Datenbanken der LIG in die Systematik des Landes Steiermark einzubinden.“

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 10. Dezember 2008 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn

Landesfinanzreferenten

Landesrat Dr. Christian Buchmann:

Mag. Maren Spitzer-Diemath

von der A2 – Zentrale Dienste:

Mag. Christine Klug

von der FA1B – Informationstechnik:

Mag. Werner Thaller

von der FA4A – Finanzen und

Landeshaushalt:

Mag. Bettina Infeld-Handl

von der FA18A – Gesamtverkehr und

Projektierung:

Mag. Birgit Konecny

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

Heinz OBRAN

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung von Empfehlungen, die in seinen Berichten

- GZ: LRH 31 L 3/2002 Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau
- GZ: LRH 10 L 2/2004 Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften – FA4A
- GZ: LRH 20 L 4/2006 Liegenschaftsevidenzen des Landes Steiermark
- GZ: LRH 20 L 2/2005 Überprüfung der Gebarung der LIG

enthalten sind. Der Bericht über die Gebarung der LIG ist nur insoweit für die Nachprüfung relevant, als sich Themenbezüge zu den ersten drei genannten Berichten ergeben.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens, ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

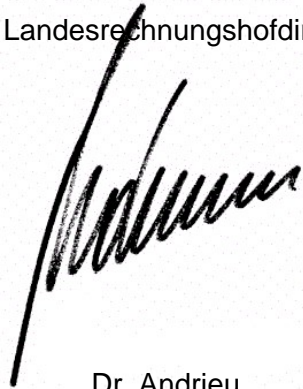
- Die Empfehlungen des Berichtes „Liegenschaftsverwaltung im Straßenbau“ wurden laut Schreiben des Herrn Landesbaudirektors vom 16. Juli 2008 bereits im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung von Landesstraßen umgesetzt. Der Empfehlung hinsichtlich der Anpassung des Datenbestandes wurde im Zuge der Berichtserstattung entsprochen.
- Der Landesrechnungshof begrüßt die Erarbeitung eines Unternehmenskonzeptes der LIG. Die gesamten Liegenschaftsflächen des Landes sind darin aber nicht erfasst.
 - **Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Erarbeitung umfassender, immobilienwirtschaftlicher Ziele und Strategien für den gesamten Bestand des Landes Steiermark. Diese Ziele und Strategien sind dem Landtag zur Beschlussfassung (§ 15 (2) lit. e L-VG 1960) vorzulegen.**
- Aus der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung geht hervor, dass immobilienwirtschaftliche Angelegenheiten, nach wie vor, von allen Mitgliedern der Landesregierung besorgt werden. In weiterer Folge sind unzählige Dienststellen des Landes in die Verwaltung von Liegenschaften involviert.
 - **Nach Beschlussfassung der immobilienwirtschaftlichen Verwaltungsgrundsätze durch den Landtag, sollte in der Geschäftsverteilung der Landesregierung eine Konsolidierung der immobilienwirtschaftlichen Kompetenzen erfolgen.**

- Die Liegenschaftsdatenbanken des Landes und der LIG werden nicht auf Basis einer einheitlichen Datenstruktur geführt.
 - **Die Abstimmung der IT-Systeme des Landes und der LIG wäre raschest umzusetzen.**

- Eine zweckmäßige Dokumentation der Liegenschaften des Landes erfordert rechtliche, kaufmännische und technische Informationen.
 - **Das geographische Informationssystem, der elektronische Akt und das Landesrechnungswesen sollten zu einem Informationssystem verbunden werden.**

Graz, am 5. Mai 2009

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a faint, dotted rectangular stamp. The signature is fluid and cursive.

Dr. Andrieu